

1095

Stenographisches Protokoll.

92. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich.

Freitag, den 24. Juli 1925.

Inhalt.

Personalien: Abwesenheitsanzeigen (1095) — Angelobung der neu- beziehungsweise wiedereingetretenen Mitglieder des Bundesrates Theodor Berger und Dr. Karl Aubert Salzmann (1095).

Zuschriften der Bundesregierung: Mitteilung über die Vertretung des Ministers für Land- und Forstwirtschaft Rudolf Buchinger mit der Vertretung des Heeresministers Karl Baugoin (1095).

Mitteilung über die erfolgte Beurkundung und Rundmachung folgender Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates: a) betr. die Regelung des Hebammenwesens (auf Grund Beharrungsbeschlusses des Nationalrates); b) Veräußerung Wien Objekten des unbeweglichen Bundes Eigentums in von und im Burgenland; c) Veräußerung von Objekten des unbeweglichen Bundes Eigentums in Wiener Neustadt; d) Konvertierung des bei der Tschechoslowakischen Republik aufgenommenen Darlehens vom Jahre 1922 (1095).

Mitteilung über folgende vom Nationalrate gefasste Gesetzesbeschlüsse (Beschluss): 1. Kosten des Strafverfahrens; 2. Abänderung des § 3 des Gesetzes vom 18. Juli 1924, betr. das Verhältnis der land- und forstwirtschaftlichen Hauptkörperschaften zu den Bundesbehörden; 3. Vertretungsbefugnis der Patentanwälte und Verbot der Winkelschreiberei auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes; 4. Ausdehnung der Gültigkeit des österreichisch-polnischen Handelsübereinkommens vom 25. September 1922 auf das Gebiet der Freien Stadt Danzig; 5. Börsenfonds-novelle; 6. Elektrifizierungsnovelle; 7. Beiträge der Bundesstraßenverwaltung zu nicht-ärarischen Straßen- und Brückenbauten im Jahre 1925; 8. Abänderung der Satzungen der Österreichischen Nationalbank; 9. Vorkriegsschulden-novelle; 10. Mündelsicherheit der Teilschuldverschreibungen eines von der Stadtgemeinde Linz im Jahre 1925 aufzunehmenden Anlehens; 11. Bundesverfassungsgesetz, womit die Bestimmungen des Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, betr. den Übergang zur bundesstaatlichen Verfassung, ergänzt werden; 12. Einführungs-gesetz zu den Verwaltungs-verfahrensgesetzen, Allgemeines Verwaltungs-verfahrensgesetz, Verwaltungsstrafgesetz, Verwaltungsvollstreckungsgesetz und Verwaltungs-entlastungsgesetz; 13. Verzugsgebühren-gesetz; 14. XV. Novelle zum Unfallversicherungsgesetz (1096).

Verhandlungen: Mündliche Berichte, betr.:

1. Kosten des Strafverfahrens — Berichterstatter Dr. Salzmann (1096) — Kein Einspruch (1097);
2. Abänderung des § 3 des Gesetzes vom 18. Juli 1924, betr. das Verhältnis der land- und forstwirtschaftlichen Hauptkörperschaften zu den Bundesbehörden — Berichterstatter Sturm (1097) — Kein Einspruch (1097);
3. Vertretungsbefugnis der Patentanwälte und Verbot der Winkelschreiberei auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes — Berichterstatter Christian Fischer (1097) — Kein Einspruch (1097);
4. Ausdehnung der Gültigkeit des österreichisch-polnischen Handelsübereinkommens vom 25. September 1922 auf das Gebiet der Freien Stadt Danzig — Berichterstatter Falser (1097) — Kein Einspruch (1097);

5. Börsenfonds-novelle — Berichterstatter Gspanzl (1097) — Kein Einspruch (1098);

6. Elektrifizierungsnovelle — Berichterstatter Haider (1098 u. 1099), Dr. Weirer (1098) — Kein Einspruch (1099);

7. Beiträge der Bundesstraßenverwaltung zu nicht-ärarischen Straßen- und Brückenbauten im Jahre 1925 — Berichterstatter Johann Fischer (1099) — Kein Einspruch (1099);

8. Abänderung der Satzungen der Österreichischen Nationalbank — Berichterstatter Dr. Reinprecht (1099) — Kein Einspruch (1099);

9. Vorkriegsschulden-novelle — Berichterstatter Dr. Reinprecht (1099) — Kein Einspruch (1101);

10. Mündelsicherheit der Teilschuldverschreibungen eines von der Stadtgemeinde Linz im Jahre 1925 aufzunehmenden Anlehens — Berichterstatter Guller (1101) — Kein Einspruch (1101);

11. Verzugsgebühren-gesetz — Berichterstatter Christian Fischer (1101) — Kein Einspruch (1101);

12. XV. Novelle zum Unfallversicherungsgesetz — Berichterstatter Müller (1101) — Kein Einspruch (1102).

Ausschlüsse: Wahl Ing. Zuckl (an Stelle Dr. Schwinner) als Mitglied des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten, Thullner (an Stelle Dr. Schwinner) als Mitglied und Moser (an Stelle Thullner) als Ersatzmitglied des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (1096).

Eingebracht wurde:

Anfrage: Drescher: Bundesregierung, betr. Ausfolgung der in Ungarn befindlichen Grundbücher (51/I).

Vorsitzender Thullner eröffnet die Sitzung um 2 Uhr 40 Min. nachm. und erklärt das Protokoll über die Sitzung vom 8. Juli l. J. als genehmigt.

Entschuldigt sind Neumann, Emmerling, Birbaumer, Binder und Zuckl.

Die neu-, beziehungsweise wiedergewählten Mitglieder des Bundesrates Theodor Berger und Dr. Karl Aubert Salzmann leisten die Angelobung.

Es ist folgendes Schreiben des Bundeskanzlers eingelangt:

„Der Herr Bundespräsident hat mit Entschliebung vom 11. Juli 1925 für die Dauer der Abwesenheit des Herrn Bundesministers für Heereswesen Karl Baugoin gemäß Artikel 73 des Bundes-Verfassungsgesetzes den Herrn Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Rudolf Buchinger mit der Vertretung des genannten Bundesministers betraut.

Wien, 12. Juli 1925.

Ramet.“

Dient zur Kenntnis.

1096

92. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich am 24. Juli 1925.

Weiter ist folgendes Schreiben des Bundeskanzlers eingelangt:

„Der Nationalrat hat laut Schreiben seines Präsidenten vom 2. Juli l. J., Z. 287/N. R., in der Sitzung vom 2. d. M. den Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Vorlage der Bundesregierung, betr. den Einspruch des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 5. Juni 1924, betr. die Regelung des Gebäumenwesens, in Verhandlung genommen und seinen ursprünglichen Beschluß, womit diesem Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt wurde, gemäß Artikel 42, Absatz 4, B.-V. G. bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder, wiederholt.

Hievon beehrt sich das Bundeskanzleramt unter Anschluß eines beglaubigten Exemplars des Gesetzesbeschlusses mit dem Beifügen die Mitteilung zu machen, daß dieser Gesetzesbeschluß nunmehr im Sinne des Artikels 42, Absatz 4, B.-V. G. der sofortigen Beurkundung und Kundmachung zugeführt wurde.

Wien, 4. Juli 1925.

Ramef.“

Dient zur Kenntnis.

Das Bundeskanzleramt gibt ferner die erfolgte Beurkundung und Kundmachung nachstehender Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates bekannt: 1. betr. die Veräußerung von Objekten des unbeweglichen Bundes Eigentums in Wien und im Burgenland; 2. betr. die Veräußerung von Objekten des unbeweglichen Bundes Eigentums in Wiener Neustadt; 3. über die Konvertierung des bei der Tschechoslowakischen Republik aufgenommenen Darlehens vom Jahre 1922.

Dient zur Kenntnis.

Endlich teilt das Bundeskanzleramt die folgenden vom Nationalrate gefaßten Gesetzesbeschlüsse (Beschluß) mit: 1. Kosten des Strafverfahrens; 2. Abänderung des § 3 des Gesetzes vom 18. Juli 1924, betr. das Verhältnis der land- und forstwirtschaftlichen Hauptkörperschaften zu den Bundesbehörden; 3. Vertretungsbefugnis der Patentanwälte und Verbot der Winkelschreiberei auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes; 4. Ausdehnung der Gültigkeit des österreichisch-polnischen Handelsübereinkommens vom 25. September 1922 auf das Gebiet der Freien Stadt Danzig; 5. Börsenfonds-novelle; 6. Elektrifizierungsnovelle; 7. Beiträge der Bundesstraßenverwaltung zu nichttararischen Straßen- und Brückenbauten im Jahre 1925; 8. Abänderung der Satzungen der Österreichischen Nationalbank; 9. Vorkriegsschuldennovelle; 10. Mündelsicherheit der Teilschuldverschreibungen eines von der Stadtgemeinde Linz im Jahre 1925 aufzunehmenden Anlehens; 11. Bundesverfassungs-gesetz, womit die Bestimmungen des Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, betr. den Übergang zur bundesstaatlichen Verfassung, ergänzt werden; 12. Einführungs-gesetz

zu den Verwaltungs-verfahrens-gesetzen, Allgemeines Verwaltungs-verfahrens-gesetz, Verwaltungsstraf-gesetz, Verwaltungsvollstreckungs-gesetz und Verwaltungs-entlastungs-gesetz; 13. Verzugsgebühren-gesetz; 14. XV. Novelle zum Unfallversicherungsgesetz.

Vorsitzender: Diese Vorlagen wurden gemäß § 29 der Geschäftsordnung den zuständigen Ausschüssen zugewiesen.

Die sechs Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates über die Vereinfachung der Verwaltung sowie der gemäß dem Beschlusse des Bundesrates vom 8. Juli l. J. an den Ausschuß zurückverwiesene Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 2. Juli l. J., betr. die Beanspruchung von Grundeigentum für die Kriegergräberfürsorge, wurden im Ausschusse noch nicht erledigt.

Die übrigen Vorlagen wurden in den Ausschüssen vorberaten, und sind Berichterstatter für den Bundesrat bestellt worden.

Ich beantrage, alle in den Ausschüssen erledigten Vorlagen bei Umgangnahme von schriftlichen Ausschußberichten auf Grund mündlicher Berichterstattung sofort in Verhandlung zu ziehen.

Der Antrag wird, nachdem der Vorsitzende die Beschlußfähigkeit des Bundesrates festgestellt hatte, mit Zweidrittelmehrheit angenommen.

Über vereinbarten Wahlvorschlag wird an Stelle Dr. Schwinner als Mitglied des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten Ing. Zuckel, an Stelle Dr. Schwinner als Mitglied des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten Thullner und an Stelle Thullner als Ersatzmann im Ausschusse für auswärtige Angelegenheiten Moser gewählt.

Es wird zur T. O. übergegangen. Der erste Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betr. die Kosten des Strafverfahrens.

Berichterstatter Dr. **Salzmann:** Hoher Bundesrat! Die Bestimmungen der Strafprozeßordnung, wonach der Verurteilte die Kosten des Strafverfahrens zu tragen hat, werden durch den Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betr. die Kosten des Strafverfahrens, sowohl ergänzt als auch erweitert. Die wesentlichste Bestimmung ist, daß nun zu den Sonderkosten des Strafverfahrens, die schon gegenwärtig unsere Strafprozeßordnung aufzählt, noch ein Pauschalkostenbeitrag hinzutritt, abgestuft nach der Art des Deliktes. Außerdem werden noch einzelne strafprozeßuale Fragen, die bisher in der Strafprozeßordnung entweder gar nicht oder unzulänglich geregelt wurden, einer entsprechenden Regelung zugeführt.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat die Vorlage geprüft und billigt ihre Bestimmungen. Infolgedessen wird der Antrag gestellt, gegen den Beschluß des Nationalrates, betr. das Gesetz über die Kosten des Strafverfahrens, sei ein Einspruch nicht zu erheben.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.
Der nächste Gegenstand der T. O. ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates über die Abänderung des § 3 des Gesetzes vom 18. Juli 1924, B. G. Bl. Nr. 259, betr. das Verhältnis der land- und forstwirtschaftlichen Hauptkörperschaften zu den Bundesbehörden.

Berichterstatler Sturm: Hoher Bundesrat! Das vorliegende Gesetz ermächtigt die Regierung, für jene Bundesländer, die bis heute noch nicht die Wahlen für eine auf Urwahlen aufgebaute landwirtschaftliche Hauptkörperschaft durchgeführt haben, für zwei weitere Jahre jene Männer zu ernennen, die die Hauptkörperschaft zu vertreten haben. Ich muß ehrlich gestehen, daß ich mit dem Gesetze nicht viel Freude habe. Es mutet etwas eigentümlich an, daß gerade die Bundesländer Wien, Steiermark und Kärnten in dieser Beziehung noch rückständig und unserem guten Beispiel noch nicht gefolgt sind. Aber es geht auch nicht gut an, daß man deswegen unsere Standeskollegen büßen läßt. Ich bin auch in dieser schweren Zeit pflichtgemäß ein Optimist und meine, daß dieses Gesetz erzieherisch wirken werde und daß die genannten Bundesländer unseren Beschlüssen raschest nachkommen werden. Ich beantrage darum namens des Ausschusses, gegen das vorliegende Gesetz keinen Einspruch zu erheben.

Der Ausschusantrag wird angenommen.

Der nächste Punkt der T. O. ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates über die Vertretungsbefugnis der Patentanwälte und über das Verbot der Winkelschreiberei auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes.

Berichterstatler Christian Fischer: Hoher Bundesrat! Es handelt sich hier um ein Bundesgesetz über die Vertretungsbefugnis der Patentanwälte und über das Verbot der Winkelschreiberei auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes. Es ist bekannt, daß gerade auf diesem Gebiete in der letzten Zeit sehr viele Ausschreitungen vorgekommen sind und daß die zuständigen Behörden wiederholt in die Lage kamen, hier Ordnung zu schaffen, da unbefugte Personen in dieser Hinsicht sehr schädlich gewirkt haben. Dieses Gesetz modifiziert nun die bereits bestehenden Bestimmungen und legt namentlich auch die Strafen fest, die auf derartige Übertretungen der bestehenden Vorschriften gesetzt sind.

Der Nationalrat hat den bezüglichen Gesetzentwurf einstimmig verabschiedet, der wirtschaftliche Ausschuß des Bundesrates hat sich diesem Beschlusse angeschlossen, und ich habe die Auszeichnung, hier zu beantragen, gegen den Beschluß des Nationalrates keine Einwendung zu erheben.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Nächster Punkt der T. O.: Beschluß des Nationalrates über den Notenwechsel, betr. die Ausdehnung der Gültigkeit des österreichisch-polnischen Handels-

übereinkommens vom 25. September 1922 auf das Gebiet der Freien Stadt Danzig.

Berichterstatler Falser: Hoher Bundesrat! Durch den unglücklichen Ausgang des Krieges ist die deutsche Stadt Danzig vom Mutterlande losgerissen und als neues völkerrechtliches Gebilde unter dem Namen Freie Stadt Danzig konstituiert worden. Völkerrechtlich ist aber Danzig von der Republik Polen vertreten, also Polen allein berechtigt, im Namen Danzigs Handelsverträge zu schließen. Demzufolge können wir direkt mit der Freien Stadt Danzig einen derartigen Vertrag nicht schließen. Nun ist in dem vorgelegten Notenwechsel zwischen unserem Gesandten in Warschau und dem Minister für Äußeres in Polen das Übereinkommen getroffen worden, daß der mit Polen schon im Jahre 1922 geschlossene Handelsvertrag auch auf die Freie Stadt Danzig ausgedehnt wird. Sachlich ist das nur zu begrüßen, ich beantrage daher namens des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates, der diesen Notenwechsel genehmigt hat, keine Einwendung zu erheben.

Der Ausschusantrag wird angenommen.

Nächster Punkt der T. O.: Gesetzesbeschluß des Nationalrates, durch den die gemäß Gesetz vom 11. April 1876, B. G. Bl. Nr. 62, bestehende Beitragsleistung der Aktiengesellschaften und Kreditvereine zum Wiener Börsenfonds neu geregelt wird (Börsenfondsnovelle).

Berichterstatler Gspandl: Hoher Bundesrat! Dieses Gesetz machte die Währungsänderung notwendig, um der Börsekammer zur Erfüllung ihrer Aufgaben wieder reguläre gesetzliche Einkünfte zuzuwenden. Nach dem Börsenfondsgesetz vom Jahre 1876 war die Börsekammer berechtigt, von den im amtlichen Kursblatte der Wiener Börse notierten Gesellschaften und Kreditvereinen einen jährlichen Beitrag zum Wiener Börsenfonds einzuhellen. Dieser Beitrag betrug bei Bankgesellschaften, Kreditvereinen und Industrieunternehmungen $\frac{1}{10}$ Promille, bei Transportunternehmungen $\frac{1}{20}$ Promille vom Gesamtnominalbetrag der notierten Effekten, jedoch nicht über 10.000 Gulden. Das Erträgnis belief sich vor dem Kriege auf rund 800.000 Goldkronen und deckte somit zwei Drittel des damaligen Ausgabenetats.

Es ist klar, daß die Börsekammer beim Verfall der Währung mit diesen Sähen nicht mehr das Auslangen finden konnte und finden kann. Während der Zeit der Inflation und der Börsenhochkonjunktur war es der Börsekammer ein leichtes, sich die nötigen Mittel zu beschaffen. Bei den eingetretenen stabilen Verhältnissen ist das selbstverständlich nicht mehr möglich, und es war daher die heute vorliegende Novelle unbedingt notwendig.

Die Hauptänderung besteht darin, daß in dem neuen Gesetze als Bemessungsgrundlage nicht mehr

1098

92. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich am 24. Juli 1925.

der Nennwert der Effekten zugrunde gelegt wird, sondern der Kurswert. An den Sätzen wurde im wesentlichen nichts geändert. Man glaubt, daß nach vollkommener Einführung der Goldbilanzen, das ist nach dem Jahre 1927, wieder die Schillingnennwerte als Bemessungsgrundlage zugrunde gelegt werden können.

Vorläufig wird das Höchstmaß der Gebühren, das im Frieden, wie bereits erwähnt, im Einzelfall 10.000 Gulden betragen hat, mit 15.000 Schilling festgelegt. Alle bevorzugten Unternehmungen und alle Bevorzugungen bleiben selbstverständlich aufrecht. Der Ertrag der Kotegebühren im Jahre 1925 betrug 360 Schilling, der Aufwand 960.000 Schilling. Schon aus dieser Ziffer geht hervor, daß das Gesetz unbedingt gemacht werden muß.

Der wirtschaftliche Ausschuß des Bundesrates hat die Vorlage heute beraten und beantragt durch mich, gegen sie keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Nächster Gegenstand der L. D.: Gesetzesbeschluß des Nationalrates über die Fortführung der Elektrifizierungsarbeiten durch die „Österreichischen Bundesbahnen“ (Elektrifizierungsnovelle).

Berichterstatter **Saider**: Hohes Haus! Ich habe noch selten über einen Beschluß des Nationalrates mit so viel Sympathie referiert wie über den vorliegenden. Handelt es sich doch um nichts weniger als die Modernisierung unseres Eisenbahnbetriebes auf einer Strecke von mehr als 300 Kilometer. Darin allein liegt schon die große Bedeutung dieser Vorlage. Die Durchführung der Elektrifizierung der Österreichischen Bundesbahnen bringt unserem Vaterlande einen großen kulturellen Fortschritt. Wenn an Stelle des rauchenden Dampffloßes auf weiten Strecken die elektrische Lokomotive fahren wird, so wird das dem reisenden Publikum sicherlich eine ungeheure Fülle von Bequemlichkeiten bringen. Darin liegt der kulturelle Fortschritt, der sich in diesem Beschlusse des Nationalrates ausdrückt.

Dieser Gesetzesbeschluß des Nationalrates, den wir gerne vertreten, ist auch von großer wirtschaftlicher Bedeutung. Die Elektrifizierung einer Bahnstrecke von 303 Kilometer wird unserer daniederliegenden Industrie und unserem daniederliegenden Gewerbe eine entsprechende Förderung bringen. Ich möchte bei dieser Gelegenheit die anwesenden Vertreter der Generaldirektion darauf aufmerksam machen; der Bundesrat legt selbstverständlich Wert darauf, daß bei der Durchführung dieser Arbeiten vor allem anderen auf die Industrie und das Gewerbe des Inlandes Rücksicht genommen werde. Ich verstehe schon, daß es notwendig sein wird, bei der Fülle der für solche Arbeiten in Betracht kommenden Bedarfsartikel so manchen Artikel aus dem Auslande zu holen. Dies darf aber nur dann geschehen, wenn der betreffende Artikel nicht im Inlande zu

bekommen ist. Ich richte also an die Generaldirektion die Bitte, möglichst wenig Artikel ausländischer Provenienz bei der Durchführung der Elektrifizierung zu verwenden.

Ein weiteres wichtiges wirtschaftliches Moment ist, daß durch diese Arbeiten die Arbeitslosigkeit in unserem Vaterlande eine wesentliche Einschränkung erfahren wird. Bei der Elektrifizierung dieser großen Bahnstrecke werden Tausende von Arbeitern und Angestellten Beschäftigung finden, und auch mit Rücksicht auf dieses Moment ist der Beschluß des Nationalrates nur zu begrüßen. Die verehrten Damen und Herren wissen ja, welche Strecken für die Elektrifizierung in Betracht kommen. Ich möchte ganz kurz darauf verweisen, daß vor allem andern die Strecken Innsbruck—Kufstein, Innsbruck—Brenner und Wörgl—Salzburg elektrisch betrieben werden sollen. Die Kosten dieser Arbeiten belaufen sich für das Jahr 1925 auf 16 Millionen Schilling, die bereits durch den Beschluß des Nationalrates sichergestellt sind. Nun wird es natürlich nicht möglich sein, im Jahre 1925 dieses große Projekt zu Ende zu führen, sondern es werden eine Reihe von Jahren dazu notwendig sein. Daher müssen die zur Fortführung dieser Arbeiten erforderlichen Beträge in den jeweiligen Finanzgesetzen sichergestellt werden. Das ist dadurch möglich, daß wir durch die Bemühungen einer Reihe von Faktoren vom Völkerbund die notwendigen Kredite in der Höhe von 88 Millionen Goldkronen erhalten haben. Ich glaube, nicht fehl zu gehen, wenn ich erkläre, daß alle jene Faktoren, die bei der Erlangung dieser Kredite tätig gewesen sind, sich um die Hebung unserer Volkswirtschaft ein großes Verdienst erworben haben.

Schließlich möchte ich noch feststellen, daß nach dem Plane der Generaldirektion die in Betracht kommenden Strecken im Jahre 1928 elektrifiziert sein sollen. Das Gesetz ist rückwirkend auf den 15. Juni d. J. Mit Rücksicht auf die volkswirtschaftliche Bedeutung und auf die anderen wichtigen Momente, die ich mir ganz kurz aufzuzeigen gestattet habe, beantrage ich, gegen den Beschluß des Nationalrates eine Einwendung nicht zu erheben.

Dr. **Beirer**: Hohes Haus! Unsere junge Republik Österreich leidet neben vielen anderen Dingen auch an einem großen Kohlenmangel. Wir haben im Inlande kaum 10 Prozent der Kohle, die wir für unsere Bahnen brauchen. Es ist daher nur zu begrüßen, wenn wir an Stelle der schwarzen Kohle die weiße Kohle verwenden. Gerade unsere Alpenländer haben in ihren Flüssen eine so immense Kraft, die in elektrische Energie umgewandelt werden kann, daß wir hoffen können, alle unsere Alpenbahnen elektrisch zu betreiben, wenn die nötigen Mittel vorhanden sind. Es ist heute nicht möglich, weil wir die Kapitalien dazu nicht haben, weil noch

fremde Mächte über uns verfügen und weil wir in unserem Tun und Lassen nicht frei sind. Wir begrüßen es, daß man darangegangen ist, die Strecke Innsbruck bis Bludenz zu elektrifizieren und daß man jetzt daran geht, die Strecke bis Wörgl und bis Ruffstein eventuell bis Salzburg auszubauen.

Wir Niederösterreicher schauen neidlos auf das Land Vorarlberg und auf das Land Tirol, die sich freuen können, die ersten elektrischen Bahnen zu haben. Aber wir müssen zugleich die Bitte stellen, daß man an Niederösterreich nicht vergesse. Es ist seinerzeit die Elektrifizierung der Semmeringbahn in dem Plan aufgenommen gewesen, und ich möchte von dieser Stelle aus der Generaldirektion sehr stark empfehlen, dieses Projekt nicht etwa zu verpassen, sondern, sobald es die finanziellen Mittel erlauben, die Elektrifizierung der Semmeringbahn vorzunehmen. Welchen Nutzen und welche Vorteile diese Elektrifizierung mit sich bringen wird, darüber in diesem Hause zu reden, halte ich nicht für zweckmäßig. Aber ich erachte es für notwendig, daß dieses Projekt im Auge behalten wird und daß unsere Wünsche baldigst in Erfüllung gehen, was ich als Vertreter des Viertels unter dem Wienerwald besonders unterstreiche. *(Beifall.)*

Berichterstatter Gaider: Der Herr Bundesrat Dr. Weirer hat gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß keine Einwendung erhoben, sondern nur den Wunsch ausgesprochen, die Generaldirektion möge darauf bedacht sein, daß auch die Elektrifizierungspläne des Landes Niederösterreich so bald als möglich verwirklicht werden. Ich bin als Berichterstatter gerne bereit, diesen Wunsch des Herrn Bundesrates Dr. Weirer zu unterstützen.

Der Ausschußantrag wird angenommen.

Der folgende Punkt der L. D. ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betr. die Beiträge der Bundesstraßenverwaltung zu nichttätarischen Straßen- und Brückenbauten im Jahre 1925.

Berichterstatter Johann Fißler: Hoher Bundesrat! Mit dem Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1925 wurden auf Grund von früher übernommenen Verpflichtungen zur zwingend notwendigen Fortsetzung von Bauarbeiten an nichttätarischen Straßen und Brücken bestimmte Beträge eingesetzt. Zur Flüssigmachung dieser Beträge ist das vorgelegte Gesetz notwendig. Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten beantragt, gegen dieses Gesetz einen Einspruch nicht zu erheben.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Der nächste Gegenstand der L. D. ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates, womit die Satzungen der Oesterreichischen Nationalbank abgeändert werden.

Berichterstatter Dr. Reiprecht: Hoher Bundesrat! Gelegentlich der Abänderung der Satzungen der Oesterreichischen Nationalbank wurde im September 1923 von den Abg. Alina und Schiegl ein

Antrag gestellt, daß auch den Betriebsräten der Arbeiter und Beamten dieses Unternehmens eine Vertretung in dem Generalrat zugesichert sein soll. Es war nicht möglich, den Antrag früher zu verabschieden, bevor nicht die Generalversammlung der Oesterreichischen Nationalbank hierzu Stellung genommen hat. Die Generalversammlung hat am 20. März 1925 diesem Antrage zugestimmt und eine Abänderung der Satzungen in dieser Richtung beschlossen.

Diesem Beschlusse der Generalversammlung Rechnung tragend, wird der Abänderung der Satzungen nunmehr auch im Gesetzeswege zugestimmt. Der Artikel 25 soll nun nachstehende Fassung erhalten *(liest)*:

„Der Generalrat besteht aus dem Präsidenten und 13 Mitgliedern. Außerdem werden 4 Ersatzmänner gewählt.“

Die Betriebsräte der Beamten, Stenisten und Arbeiter sind berechtigt, zu den Verhandlungen des Generalrates über Personalangelegenheiten der Beamten, Stenisten und Arbeiter je einen Vertreter aus dem Kreise der Betriebsratsmitglieder zu entsenden, denen das aktive Wahlrecht in den Betriebsrat zusteht. Diese Vertreter haben bei Ausübung ihrer Befugnis dieselben Rechte und Pflichten wie die Generalräte, doch ist jeder von ihnen nur hinsichtlich jener Angelegenheiten stimmberechtigt, welche die von ihm vertretene Personalgruppe betreffen.“

Im Namen des wirtschaftlichen Ausschusses stelle ich den Antrag, gegen diese Gesetzesvorlage keinen Einspruch zu erheben.

Der Ausschußantrag wird angenommen.

Der nächste Punkt der L. D. ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates, womit das Bundesgesetz vom 16. Juli 1921, B. G. Bl. Nr. 393, über die Durchführung der Artikel 248 und 249 des Staatsvertrages von Saint-Germain (Vorkriegsschuldengesetz) abgeändert wird (Vorkriegsschuldennovelle).

Berichterstatter Dr. Reiprecht: Hoher Bundesrat! Der Nationalrat wie auch der Bundesrat waren in letzter Zeit mit Rücksicht auf unsere staatsfinanzielle Lage wiederholt gezwungen, Gesetze zu verabschieden, die man eigentlich lieber nicht beschließen möchte. Es handelte sich in der Regel um Gesetze, durch die wohlverbundene, gesetzlich begründete Rechte eingeschränkt oder herabgesetzt werden sollen. Das trifft auch für die vorliegende Vorkriegsschuldennovelle zu, durch welche Rechte, die im Vorkriegsschuldengesetz einzelnen Staatsbürgern eingeräumt waren, nunmehr eine Einschränkung erfahren sollen. Wenn diese Einschränkung gerechtfertigt erscheint, so auch hier nur mit Rücksicht auf unsere finanziellen Verhältnisse, die eine solche Abänderung notwendig machen.

Das Vorkriegsschuldengesetz, das im Jahre 1921 vom Nationalrat beschlossen wurde, war bekanntlich notwendig, weil die Bestimmungen der Artikel 248 und 249 des Friedensvertrages die Republik Österreich verpflichteten einen gewissen Kreis von Staatsbürgern dafür schadlos zu halten, daß ihnen ihr Eigentum, das sie im Auslande hatten, eingezogen und liquidiert wurde oder anderseits eine Entschädigung notwendig machten, weil diese Leute gezwungen waren, Schulden, die sie im Auslande hatten, nachher in einem weit höheren Ausmaß abzustatten als dies bei einer inländischen Schuld der Fall gewesen wäre. Die Besitzer von Eigentum im Auslande, deren Eigentum eingezogen und liquidiert worden war, wurden nun auf Grund des Vorkriegsschuldengesetzes durch den Staat in der Weise schadlos gehalten, daß ihnen 5prozentige Schuldobligationen ausgestellt wurden, die eine Laufzeit von zehn Jahren haben.

Denjenigen, die Auslandsschulden haben, wurde ein Bundesbeitrag zugesichert, der verschieden war, je nachdem es sich um Valuta- oder um sogenannte Kronenschulden handelt. Bei den Valutaschulden war ein Beitrag von 30 bis 60 Prozent vorgesehen, verschieden nach den einzelnen Kreisen, die diese Schulden abzustatten hatten, während bei den Kronenschulden eine allgemeine Beitragsleistung von 60 Prozent festgesetzt wurde. Als im Jahre 1921 der Nationalrat und der Bundesrat dieses Gesetz verabschiedeten, hatte man keine rechte Übersicht über die Verpflichtungen, die die Republik mit diesem Gesetze eingegangen war. Auch lebte man damals in der Zeit der Inflationswirtschaft und dachte nicht daran, daß in einem späteren Zeitpunkte die Erfüllung dieser Verpflichtungen so hohe Anforderungen an den Staatshaushalt stellen würde. Auch war die wirtschaftliche Existenz jener Kreise, die davon betroffen wurden, bedeutend mehr erschüttert, als es heute der Fall ist. Von der Bundesregierung wird uns heute, allerdings nur annähernd, die Höhe der Verpflichtung bekanntgegeben, die Österreich mit diesem Gesetze übernommen hat. Sie beträgt ungefähr 280 Millionen Schilling oder rund 2,8 Billionen Papierkronen. Dadurch ist ein jährlicher Zinsdienst von 34 Millionen Schilling, also rund 340 Milliarden Papierkronen erforderlich. Die Bundesregierung hatte schon lange die Absicht, diese Verpflichtungen der Republik einzuschränken, doch war es mit Rücksicht auf die schwierige Materie, die durch dieses Gesetz geregelt wurde, auch nicht leicht, eine solche Abänderung durchzuführen. Es gelang aber im Einvernehmen mit den Hauptinteressenten eine Novellierung zu erreichen, deren Inhalt ich mir nunmehr in kurzen Zügen anzugeben erlauben werde.

Es soll vor allem eine Verminderung der Laufzeit jener Entschädigungsobligations eintreten, von denen ich früher erwähnte, daß bei ihnen eine Lauf-

zeit von zehn Jahren vorgesehen sei. Diese Entschädigungsobligations, die in Zukunft ausgegeben werden, sollen nicht mehr 10, sondern 25 Jahre laufen. Weiter ist in der Novelle eine Herabminderung des Bundesbeitrages vorgesehen, und zwar dadurch, daß die Schuldner von vornherein einen bedeutend größeren Betrag als bisher an den Gläubiger in das Ausland zu bezahlen haben. Dabei ist eine Differenzierung nach der Richtung vorgesehen, ob es sich um die Rückzahlung von Schulden einer schweren oder einer leichten Valuta handelt. Bei leichten Valuten soll der Betrag, der vom Schuldner zu entrichten ist, das Tausendfache des Gegenwertes seiner Schuld ausmachen, bei den schweren Valuten das Tausendfünfhundertfache. Dadurch tritt eine Herabsetzung des früher angegebenen Beitrages von 30 bis 60 Prozent, beziehungsweise 60 Prozent ein, so daß bei den leichten Valuten eine Herabsetzung von ungefähr einem Viertel eintritt, während bei den schweren Valuten nur eine Herabsetzung von einem Neuntel Platz greifen würde. Unter „leichten Valuten“ versteht man jene, deren Wert sich unter dem Siebentaufendfachen des Vorkriegswertes bewegt, während die „schweren Valuten“ jene sind, deren Wert diese Grenze übersteigt. Bei solchen Valuten, deren Wert unter dem Tausendfachen dieses Vorkriegswertes bleibt, ist eine Beitragsleistung des Bundes überhaupt nicht vorgesehen. Bei direkt beglichenen Schulden leistet der Staat seinen Beitrag in der Form der Auszahlung von 5prozentigen Obligationen, die bisher auf fünf Jahre gelaufen sind. Die neuen Obligationen, die ausgegeben werden sollen, werden aber eine zehnjährige Laufzeit haben.

Schwer war auch die Frage der Rückwirkung zu regeln. Es war auch die Meinung vorhanden, daß man eine Rückwirkung nicht eintreten lassen solle, weil ihr doch vielleicht Schwierigkeiten im Wege stünden. Nun hat man aber eine Lösung gefunden, die meines Erachtens als eine glückliche zu bezeichnen ist. Der Artikel V des Gesetzes schreibt vor, daß derjenige, der zu viel bekommen hat, das zurückzahlen hat. Wer zu wenig bezahlt, muß noch eine Nachzahlung leisten. Wer Obligationen mit einer kürzeren Laufzeit in Händen hat, also begünstigt ist gegenüber jenen, die jetzt Obligationen mit längerer Laufzeit erhalten werden, soll eine Ausgleichsabgabe von 12 Prozent des Nennwertes seiner Obligationen zu entrichten haben.

Das Gesetz enthält aber nicht allein Verpflichtungen, es enthält auch mancherlei Begünstigungen. So wird im Artikel IV gesagt, daß derjenige, der zu viel eingezahlt hat, auch das Recht haben soll, dieses Zuviel wieder zurückzuverlangen. Die Gläubiger, die kleine Guthaben und Forderungen im Auslande haben und schon durch Obligationen abgefunden sind, brauchen die 12prozentige Aus-

gleichsabgabe nicht zu entrichten, wenn der Gegenwert der Obligation den Betrag von 500 S nicht übersteigt. Vorkriegsschuldner, die ihre kleinen Schulden außerhalb des Clearings ausgeglichen haben oder ausgleichen wollen, sollen keine Verkürzung des Bundesbeitrages erfahren, wenn die Differenz zwischen dem vollen Beitrag und dem verkürzten Beitrag die Summe von 1000 S nicht übersteigt, so daß also Vorkriegsschulden von beiläufig 600 Pfund oder 20.000 französischen Franken überhaupt keine Kürzung des Bundesbeitrages erfahren sollen.

Eine wesentliche Verbesserung ist dadurch eingetreten, daß nunmehr der Berechnung ein fester Kurs zugrunde gelegt wird. Von Bedeutung ist auch die Bestimmung, daß die in der Novelle vorgesehene Kürzung für Auslandsschulden, die von Ländern, Bezirken und Gemeinden abzustatten wären, Einschränkung nicht erfährt.

Die Bundesregierung ist der Meinung, daß durch die Annahme dieses Gesetzes eine Ersparnis von insgesamt rund 300 Milliarden erreicht wird und der jährliche Zinsdienst eine Verminderung um 120 Milliarden erfahren wird. Die vorgenommenen Abänderungen waren hauptsächlich aus staatsfinanziellen Gründen notwendig. Eine Abänderung des Gesetzes ist aber auch deshalb notwendig gewesen, um einige Fehler zu korrigieren, die sich in den Text dieses Gesetzes eingeschlichen hatten. Außerdem will man auch die Erfahrungen verwerten, die man bei der Durchführung des Ausgleichsverfahrens gemacht hat. Schließlich darf auch noch der Umstand nicht übersehen werden, daß nunmehr eine Ausdehnung des Gesetzes auf jene Staaten Platz greift, die sich bisher diesem Ausgleichs- und Clearingverfahren nicht angeschlossen hatten, insbesondere die Vereinigten Staaten von Nordamerika und Ägypten.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten, der sich heute mit dieser Vorlage beschäftigte, stellt durch mich den Antrag, gegen die Vorkriegsschuldennovelle keinen Einspruch zu erheben.

Der Ausschußantrag wird angenommen.

Nächster Punkt der T. O.: Gesetzesbeschluß des Nationalrates über die Mündelsicherheit der Teilschuldverschreibungen eines von der Stadtgemeinde Linz im Jahre 1925 aufzunehmenden Anlehens im Nennbetrage von 2.500.000 nordamerikanischen Dollars.

Berichterstatter **Guller**: Hoher Bundesrat! Das vorliegende Bundesgesetz hat den Zweck, den Teilschuldverschreibungen eines von der Stadtgemeinde Linz im Jahre 1925 aufzunehmenden Anlehens im Nennbetrage von 2.500.000 nordamerikanischen Dollars die Mündelsicherheit zu gewähren. Dieses Gesetz wurde im Nationalrate einstimmig beschloffen und auch im Namen des wirtschaftlichen Ausschusses des hohen Bundesrates, der sich heute mit dieser

Angelegenheit beschäftigt hat, kann ich den Antrag stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Nächster Gegenstand der T. O.: Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betr. Verzugsgebühren in der Sozialversicherung (Verzugsgebührengesetz).

Berichterstatter **Christian Fischer**: Hoher Bundesrat! Bei den Sozialversicherungsinstituten haben sich infolge der wirtschaftlichen Verhältnisse bedeutende Rückstände ergeben. Wenn die Damen und Herren die Ausweise unserer Sozialversicherungsinstitute durchstudieren, so werden sie finden, daß diese Rückstände ganz bedeutende Posten ausmachen. Es war daher notwendig, durch ein Bundesgesetz ausdrücklich festzulegen, erstens, daß Verzugsgebühren für Rückstände in der Sozialversicherung gezahlt werden müssen, und zweitens, in welcher Höhe sie gezahlt werden müssen. Der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Juli kommt dieser Notwendigkeit nach. Im § 2 dieses Gesetzes wird ausdrücklich festgelegt, daß die Verzugsgebühren für den Monat 1 vom Hundert, wenn jedoch die Zahlung durch mehr als zwei Monate verzögert wird, 2 vom Hundert des ausstehenden Schuldbetrages ausmachen. Die Verzugsgebühren sind in jedem Falle vom Tage der Fälligkeit an zu berechnen. Teilbeträge von weniger als 10 Groschen und Monatssteile bleiben bei der Berechnung außer Betracht. Das Gesetz enthält weiters eine Reihe von Bestimmungen, die sehr genau präzisiert sind und im Nationalratsausschusse eingehend beraten wurden. Im § 4 wird ausdrücklich festgestellt, daß der Bundesminister für soziale Verwaltung die Ansätze der Verzugsgebühren, wenn sich der Wechselzinsfuß der Oesterreichischen Nationalbank gegenüber dem Stande zur Zeit des Wirksamkeitsbeginnes dieses Gesetzes oder in der Folge gegenüber dem Stande zur Zeit der letzten Festsetzung des Verzugsgebührensatzes um mehr als ein Fünftel ändert, im Verordnungswege entsprechend neu festzusetzen hat.

Der wirtschaftliche Ausschuß des Bundesrates hat sich ebenfalls mit der Vorlage beschäftigt und stellt den Antrag, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates eine Einwendung nicht zu erheben.

Der Ausschußantrag wird angenommen.

Der folgende Punkt der T. O. ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betr. die Abänderung einiger Bestimmungen über die Unfallversicherung der Arbeiter (XV. Novelle zum Unfallversicherungsgesetz).

Berichterstatter **Müller**: Hoher Bundesrat! Das Unfallversicherungsgesetz ist bereits vierzehnmal abgeändert worden, heute liegt die XV. Novelle zu diesem Gesetze dem hohen Bundesrate vor. Trotz der oftmaligen Novellierung ist es nicht möglich gewesen, die großen Mängel, die diesem Gesetze

anhafte, zu beseitigen. Mehr als die Hälfte aller Versicherten ist nicht mit dem vollen Lohn eingeschätzt, bei allen übrigen wird sowohl für die Beitragbemessung als auch für die Rentenberechnung nach dem gegenwärtigen Gesetz ein Höchstlohn von 18 Millionen Kronen angerechnet, was, wie jeder, der die Verhältnisse kennt, zugeben wird, vollkommen ungenügend ist. Diese schweren Nachteile für diejenigen, welche die Opfer ihres Berufes geworden sind, wenigstens einigermaßen zu lindern, bezweckte ein Antrag des Abg. Elberich u. Gen., der im Nationalrat eingebracht wurde und dahinging, daß im § 6, Absatz 6, des Unfallversicherungsgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes vom 1. April 1924 an Stelle der Zahl „1.800.000“ die Zahl „240 S“ und in demselben Absatz dieses Gesetzes sowie in dem Artikel V des Absatzes 2 des Ausdehnungsgesetzes in der Fassung vom 11. April 1924 an Stelle der Zahl „18.000.000“ die Zahl „2400 S“ zu setzen sei. Entsprechend diesem Antrage sollte auch zum Zwecke der Beitragseinhebung im Artikel II des Gesetzes vom 11. April 1924 an Stelle der Zahl „9.000.000“ die Zahl „1200 S“ und an Stelle der Zahl „18.000.000“ die Zahl „2400 S“ gesetzt werden. Außerdem wurde in dem Antrage noch verlangt, daß für Rentner, die mehr als ein Fünftel der Vollrente beziehen, künftighin ein bestimmter Jahresarbeitsverdienst, und zwar in der Höhe von 1500 S, als Bemessungsgrundlage festgesetzt werde. Für jene Rentner, die weniger als ein Fünftel der Vollrente beziehen, sollte die künftige Rente von einem Jahresarbeitsverdienst von 1200 S gerechnet werden. Die Regierung erhob jedoch gegen diesen Antrag Einwendungen, und zwar nicht, wie sie es sonst tut, aus staatsfinanziellen Gründen, sondern weil sie meinte, daß unsere Industrie und Volkswirtschaft im allgemeinen die schwere Belastung, die die Gesetzgebung eines solchen Antrages mit sich brächte, nicht ertragen könnte. Die Regierung erstattete daher einen Gegenantrag, nach dem an Stelle der Beträge von 1.800.000 K, 18.000.000 K und 2.000.000 K die Beträge von nur 210 S, 2100 S und 1050 S zu setzen seien. Dieser Antrag der Regierung wurde auch im Nationalrate angenommen. Die Auslagen, die durch die Erhöhung der Renten sich ergeben, sollen, sowie dies bisher geschehen ist, aus den Beitragseinnahmen, die durch die Erhöhung der Bohngrenze vermehrt werden, ihre Deckung finden. Dagegen werden die Teuerungszulagen zur Unfallversicherung gänzlich aufgehoben, wobei aber keine Schädigung der Rentner erfolgt. Das Gesetz tritt rückwirkend auf den 1. Juli 1925 in Kraft und findet — leider! muß ich hinzufügen — nur auf Entschädigungsansprüche aus jenen Unfällen Anwendung, die sich nach dem

30. Juni 1925 ereignen. Um zu ersehen, wie sich die Lage der Rentner künftighin gestaltet, ist dem Gesetze ein Anhang beigegeben, in dem die Vielfältigungszahlen vom 1. Jänner 1915 bis zum 1. Oktober 1922 dargestellt sind.

Ich will durchaus nicht leugnen, daß durch diese XV. Novelle die drückendsten und schreiendsten Härten des Unfallversicherungsgesetzes teilweise wenigstens beseitigt werden, immerhin bleibt es aber noch ein Flickwerk. Meine Parteigenossen und ich persönlich hätten es natürlich viel lieber gesehen, wenn der sozialdemokratische Minoritätsantrag, der dem Nationalrate vorlag, von den Mehrheitsparteien und der Regierung akzeptiert worden wäre.

Es ist mir und wahrscheinlich auch vielen von Ihnen bekannt, daß im Schoße der Regierung ein Entwurf in Beratung steht, der die vollständige Änderung des Unfallversicherungsgesetzes vorhat. Wir wollen hoffen, daß mit der Gesetzgebung dieses Entwurfes das Flickwerk ein Ende findet und in einem ganzen Wurf etwas Einheitliches hergestellt wird. Es ist ein sehr hartes Los, wenn Menschen, die ihr ganzes Kapital, ihre Arbeitskraft verloren haben, dann noch mit Hunger bestraft werden. Menschen, deren fleißige Hände an dem Aufbau dieses Staates mitarbeiten, verdienen wohl nicht, daß sie, wenn sie zu Krüppeln werden, auch noch hungern müssen. Man erträgt ein solch schweres Schicksal, ein Krüppel zu sein, viel leichter, wenn wenigstens die drückendste Sorge — der Hunger — weggenommen ist.

In diesem Zusammenhange möchte ich noch einen Wunsch an den Herrn Minister für soziale Verwaltung richten, dahingehend, daß, wenn künftig das Gesetz in seiner Gänge geändert wird, insbesondere die jetzige berufsgenossenschaftliche Unfallversicherung in eine Unfallversicherung der österreichischen Eisenbahner umgewandelt wird, in welche alle Eisenbahner, die dem öffentlichen Verkehr dienen, einbezogen werden sollen, und daß unbeschadet der Ausnahme auf Grund des § 4 des Unfallversicherungsgesetzes diese Anstalt ausschließlich zuständig wird und das bereits bestehende gute Erbschaftsinstitut dadurch nicht tangiert wird.

Der Ausschußantrag, keinen Einspruch zu erheben, wird angenommen.

Die T. D. ist erledigt.

Nächste Sitzung: Donnerstag, den 30. Juli 1925, 1/25 Uhr nachm.

T. D.: Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betr. die Beanspruchung von Grundeigentum für die Kriegergräberfürsorge.

Allenfalls noch sonstige verhandlungsreife Gesetzesbeschlüsse (Beschlüsse) des Nationalrates.

Schluß der Sitzung: 3 Uhr 45 Min. nachm.